

Stadt Heinsberg, Bebauungsplan Nr. 85 „Grebbe – Ilbertzstraße / Andreasstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (1) BauGB – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – und § 4 (1) BauGB – frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) – eingegangenen Stellungnahmen. Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 27.09.2021 erfolgte eine erste frühzeitige Beteiligung der TÖB vom 27.10.2021 bis zum 26.11.2021. Auf der Grundlage des erneuten Aufstellungsbeschlusses vom 20.06.2022 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung am 03.11.2022 sowie eine erneute frühzeitige Beteiligung der der TÖB vom 11.10.2022 bis zum 18.11.2022.

| lfd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--------------------------|------------------------------|--------------------|
|----------|--|-------|--------------------------|------------------------------|--------------------|

| Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit: | | | | | |
|---|-------------------|------------|---|--|---------------------------------------|
| B 1 | Bürgerversammlung | 03.11.2022 | Dabei wurden folgende Anregungen/Bedenken vorgetragen: 1) Im Umfeld der ansässigen Kindertagesstätte an der Andreasstraße kommt es insbesondere zu den Bring- und Holzeiten der Kinder immer wieder zu Problemen mit dem ruhenden Verkehr. Zu diesem Zweck sollten mehr öffentliche Parkflächen geschaffen werden, als in der vorgestellten Planung vorgesehen sind. | Im Bebauungsplan war bislang in unmittelbarer Nähe des Kindergartens, auf der nördlichen Seite der neuen, auf die Andreasstraße einmündenden Erschließungsstraße, eine Fläche für Stellplätze vorgesehen. Um die Anzahl weiter zu erhöhen, wird nun auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite eine entsprechende Fläche für weitere Stellplätze festgesetzt. Gleichzeitig werden Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen in die Stellplatzflächen integriert. Insgesamt werden so 14 Stellplätze entstehen können. In Folge dessen, wird südlich der neuen Stellplatzfläche eine Fläche für ein freistehendes Einfamilienhaus festgesetzt. Die Grundstücksgrößen werden entsprechend angepasst. Darüber hinaus werden in den verkehrsberuhigten Bereichen weitere, einzelne öffentliche Stellplätze in den Straßenraum integriert werden. | Die Stellungnahme wird berücksichtigt |

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--|--|---|
| | | | <p>2) Darüber hinaus wurde angeführt, dass durch die Überplanung des Bestandsparkplatzes der Ilbertzstraße Parkflächen ersatzlos entfallen und dies den Parkdruck aus Bestandsgebäuden erhöhe.</p> <p>3) Außerdem wurde angeregt, auf den öffentlichen Parkflächen in der Nähe zur Kindertagesstätte ein zeitlich begrenztes Parkverbot für Dauerparker einzurichten, sodass die Kurzzeitparker ausreichend Stellplätze vorfinden.</p> <p>4) Durch die vorgesehenen Mehrfamilienhäuser (MFH) wird eine zu hohe Verdichtung befürchtet. Es wurde vorgeschlagen die Errichtung von MFH am Siedlungsrand bzw. auf bisher unbebauten Flächen im Außenbereich vorzusehen.</p> | <p>Im Rahmen der Ausarbeitung des städtebaulichen Vorentwurfes und der damit im Zusammenhang stehenden Zielsetzungen der Schaffung von Wohnraum für verschiedene Nutzergruppen wurde entschieden, die heutige Nutzung der an der Ilbertzstraße gelegenen städtischen Fläche als Park- und Festplatz zugunsten der Entwicklung von Baugrundstücken aufzugeben. Neue öffentliche Stellplätze werden im Plangebiet geschaffen (siehe Ausführungen zu Punkt1). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass öffentliche Stellplätze insbesondere für temporäre Besucher des Gebiets vorgehalten werden und nicht als „private“ Dauerparkplätze dienen.</p> <p>Die Einrichtung eines zeitlich begrenzten Parkverbotes kann nicht innerhalb des Bebauungsplanes geregelt bzw. festgesetzt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt mit der Bitte um Prüfung weitergegeben.</p> <p>Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen u.a. die Möglichkeiten der Nachverdichtung zu nutzen (vgl. § 1a (2) BauGB). Darüber hinaus ist das Plangebiet im geltenden Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb dieser Bereiche stattfindet.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt</p> |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--|--|--|
| | | | <p>5) Es wurde bedauert, dass die derzeit vorhandenen Grünstrukturen entfallen sollen. Es wurde darum gebeten, möglichst viele der vorhandenen Bestandsbäume zu erhalten.</p> <p>6) Es wurden Bedenken vorgetragen, dass der Kfz-Verkehr auf der Andreasstraße durch einen zukünftigen Ausbau zu überhöhter Geschwindigkeit und somit zu Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer (Fußgänger, Radfahrer) werden könne.</p> | <p>Mehr als die Hälfte der Flächen des Plangebiets liegen bereits heute innerhalb der rechtskräftigen Ortslagensatzung Oberbruch und verfügen somit bereits heute über entsprechendes Planungsrecht. Des Weiteren verfügt das Areal aufgrund der unmittelbaren Lage am Bahnhofepunkt Oberbruch sowie der Nähe zu weiteren Bushaltestellen über eine gute Anbindung an den ÖPNV. Vor diesem Hintergrund und durch die angestrebte Mischung aus Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern wird eine angemessene, ausgewogene Verdichtung und nachhaltige Stadtentwicklung erzielt.</p> <p>Das städtebauliche Konzept sieht vor, einzelne Bestandsbäume zu integrieren und zu erhalten. So können voraussichtlich 4 der entlang der Ilbertzstraße vorhandenen Eichen erhalten sowie ein vorhandener Spitzahorn in die neue Spielplatzfläche integriert werden. Darüber hinaus werden im zentralen Bereich des Plangebiets, zwischen den geplanten Seniorenbungalows und dem mittleren Mehrfamilienhaus, mehrere große, alte Bestandsbäume als zu erhalten im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Gesamtbreite der Andreasstraße ab der Einmündung der Straße „Im Weidenbruch“ wird unverändert beibehalten werden, da eine Verbreiterung des Straßenquerschnittes hier aufgrund der angrenzenden privaten Grundstücke nicht möglich ist. Die Verkehrsfläche wird dabei als verkehrsberuhigter Bereich im Mischungsprinzip gestaltet, weshalb</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|---|--|------------|--|---|---|
| | | | | <p>nicht davon ausgegangen wird, dass hier zukünftig mit sehr hohen Geschwindigkeiten gefahren werden wird. Die Fahrgeschwindigkeit ist von Fahrzeugführern auf Schrittgeschwindigkeit zu reduzieren. Bzgl. des zukünftigen Verkehrsaufkommens auf diesem Straßenabschnitt ist festzuhalten, dass das Gebiet nicht nur über die Andreasstraße an die Ilbertzstraße angebunden ist, sondern dass im Bereich des heutigen Parkplatzes eine neue Erschließungsstraße von der Ilbertzstraße in das Plangebiet führt. Demzufolge ist davon auszugehen, dass sich, im Vergleich zu heute, die Anzahl der Verkehre auf diesem Abschnitt der Andreasstraße sicherlich etwas erhöhen wird, hierüber aber nicht alle Verkehre des Plangebietes abfließen werden und die neuen Bewohner, die zukünftig entlang der neuen Erschließungsstraßen in der Mitte des Gebiets wohnen, auf dem kürzesten Weg zur Ilbertzstraße fahren werden und somit nicht über die Andreasstraße.</p> | |
| Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: | | | | | |
| T1 | Ruhrtalbahn GmbH | 29.10.2021 | <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das überplante Gelände an ein Grundstück grenzt, welches Betriebszwecken der Eisenbahn dient. Das Bahngrundstück genießt Bestandsschutz, der von später hinzukommender nachbarlicher Nutzung nicht eingeschränkt werden darf. Weiterhin bestehen gegen das oben genannte Vorhaben von Seiten der Ruhrtalbahn GmbH keine Bedenken soweit die in der Anlage beigefügten Auflagen für Planungen</p> | <p>Die vorgebrachten Belange des Bahnbetreibers werden im Zuge der Planung und Ausführung der Baumaßnahmen berücksichtigt.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |

Bebauungsplan Nr. 85 "Heinsberg – Ilbertzstraße / Andreasstraße"

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|------------|--|---|--|
| | | 13.10.2022 | <p>im Einflussbereich der Bahn der Rurtalbahn GmbH beachtet werden. Wir möchten anregen, dass die Auflagen für Planungen im Einflussbereich der Bahn der Rurtalbahn Bestandteil der weiteren baurechtlichen Verfahren werden.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen seitens der Rurtalbahn GmbH keine Bedenken soweit die in der Anlage beigefügten Auflagen für Planungen im Einflussbereich der Bahn der Rurtalbahn beachtet werden.</p> | Die Anregungen der Rurtalbahn werden im Bebauungsplanverfahren und im Rahmen der Erschließung berücksichtigt. | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |
| T2 | Erftverband | 20.10.2022 | Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf, die maximalen Grundwasserstände liegen nahe der Geländeoberkante. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken. | In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden entsprechende Hinweise zum Grundwasserstand aufgenommen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu T6 verwiesen. | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |
| T3 | WVER – Wasser- verband Eifel-Rur | 24.10.2022 | Hinsichtlich der zu erwartenden Zunahme an abflusswirksamer Fläche bestehen im Hinblick auf das Einzugsgebiet der Wurm aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Entwässert werden soll im bestehenden Trennsystem, dass unserer Erkenntnis nach in den Vongelaaker Bach einleitet. Hier ist seitens des Wasserverbands Eifel-Rur schon mehrfach auf die angespannte Hochwassersituation hingewiesen worden. Wegen des sehr geringen Gefälles kommt es zum Rückstau in den Oberlauf, sodass die Vorflut hier bei Niederschlä- | Das Niederschlagswasser des Plangebietes wird über das unterhalb liegende Regenrückhaltebecken mit rd. 8.500 cm Speichervolumen geführt. Der Drosselwasserabfluss zum weiterführenden Gewässer (Vongelaaker Bach) ist auf 100 l/s begrenzt. Eine Erhöhung der Einleitwassermenge, wie vom WVER aufgeführt, tritt somit nicht ein. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 85 "Heinsberg – Ilbertzstraße / Andreasstraße"

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|------------|--|--|--|
| | | | gen stark eingeschränkt ist. Zusätzliche Erhöhungen der Einleitmengen werden seitens des Wasserverbands Eifel-Rur daher sehr kritisch bewertet. | | |
| T4 | Kreis Heinsberg | 23.11.2021 | <p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 85 - Grebben - Ilbertzstraße / Andreasstraße (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB). Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p> | <p>Das gesamte Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Somit sind im Gebiet nur Nutzungen zulässig, die das Wohnen nicht stören. Dabei werden die gem. § 4 (3) BauNVO zulässigen Ausnahmen wie z.B. Tankstellen, die entsprechende Immissionen etc. hervorrufen könnten, insgesamt nicht zugelassen und damit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Eine Gefährdung des Trinkwassers ist aufgrund der o.g. Festsetzungen nicht zu erwarten.</p> <p>Bestehende Gewerbe-/Industriegebiete befinden sich in größeren Abständen zum Plangebiet beispielsweise an der Karl-Arnold-Straße oder nördlich an der Glanzstoffstraße im Bereich Vitsstraße („Industriepark Oberbruch“). Aufgrund der Lage bereits vorhandener Baugebiete und der dortigen schutzbedürftigen Wohngebäude in der Nähe der gewerb-</p> | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--|---|---|
| | | | | <p>lichen – technischen Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm und TA Luft sind für das Plangebiet keine relevanten Vorbelastungen zu erwarten.</p> <p>Zum Thema Altlasten wird auf die untenstehenden Ausführungen der Verwaltung zur Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde verwiesen.</p> | |
| | | | <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem heutigen Flurstück 382 nach Angaben aus dem Altstandortverzeichnis ab 1948 bis 1964 die Firma „J. Louis“ mit der internen Bezeichnung ID 1902 verzeichnet ist. Diesem Betrieb wird folgende Branchennummer zugeordnet: 20.10.01 Sägen, Hobeln und sonstige maschinelle Bearbeitung von Holz</p> <p>Es wird auf den Gem.RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - V A 3 - 16.21 - und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 5-584.10/IV-6-3.6-21 - vom 14. März 2005 (MBl. NRW 2005 S. 582) „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ verwiesen. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird darum gebeten, die untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.</p> | <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein orientierendes Baugrund- und Altgutachten erstellt. Im Bereich der Altlastenverdachtsfläche auf dem Flurstück 382 wurde mit den Bohrungen RKB 7 – RKB 9 bis in Tiefen zwischen 1,1 m und 1,5 m u. GOK unterhalb der Oberbodenschicht eine Auffüllung festgestellt, bei der es sich um einen umgelagerten Boden mit geringen Beimengungen an Ziegelbruch handelt. Sensorische Auffälligkeiten, die auf einen auf die ehemalige Nutzung zurückzuführenden Schadstoffeintrag hinweisen, wurden in dem Auffüllungshorizont nicht wahrgenommen.</p> <p>Weitere Bodenproben wurden im Bereich des Parkplatzes (Flurstück 284) untersucht. Unter einer ca. 30 cm starken RCL-Tragschicht wurde in Tiefen zwischen ca. 50 – 80 cm u. GOK eine schwarze bis dunkelgraue Auffüllung, bei der es sich um Bergematerial mit hohen Beimengungen an Kohlebruch handelt, angetroffen. Darunter folgt in allen Aufschlüssen eine 20 – 40 cm mächtige hellbraune Sandschicht ohne Beimengungen an Fremdkomponenten ("Füllsand"). Im Schurf S4 wurde unterhalb</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--|---|---|
| | | | | <p>der Sandschicht eine ca. 1 m mächtige gemischt-körnige Auffüllung mit Beimengungen an Ziegelbruch, Beton, Schlacke und Metallresten festgestellt. Diese Auffüllung war im Bereich der anderen Untersuchungsstellen nicht vorhanden. Geruchliche Auffälligkeiten, die auf einen Schadstoffeintrag hinweisen, wurden in keinem der Aufschlüsse wahrgenommen. Im Liegenden wurde in diesem Bereich in Tiefen zwischen 0,6 m bis 1,6 m der gewachsene Lehm festgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsarbeiten werden die belasteten Bodenschichten im Parkplatzbereich bis auf den gewachsenen Boden entnommen und das anfallende Bodenmaterial einer geeigneten Deponie zugeführt.</p> <p>Des Weiteren wird nachfolgender Textlicher Hinweis zum Baugrund ergänzt: „Grundsätzlich wird im Hinblick auf die Verwertung bzw. Entsorgung von im Rahmen von Erdarbeiten anfallendem Bodenaushub im Zuge der Erschließungsmaßnahme bzw. der einzelnen Bauvorhaben jeweils eine repräsentative Beprobung im Vorfeld oder am zwischengelagerten Haufwerk empfohlen, um der Annahme- bzw. Entsorgungsstelle eine aktuelle Deklarationsanalytik vorlegen zu können.“</p> | |
| | | | <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen wird:</p> | <p>Folgender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen: „Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl-</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--|---|---|
| | | | <p>1. Geräuschimmissionen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p> | <p>und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“</p> | |
| | | | <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, verzeichnet jedoch einen ausgeprägten Gehölzbestand, dem im Rahmen der angekündigten Artenschutzprüfung entsprechende Aufmerksamkeit zu schenken ist. Zur Sicherung eines durchgrünten Wohngebietes und insbesondere zur Verhinderung von sog. „Steingärten“ ist es empfehlenswert, konkrete textliche Festsetzungen zur Gestaltung der Vorgärten und Gärten zu formulieren.</p> | <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 wurde die gesetzlich vorgeschriebene Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung des ausgeprägten Gehölzbestandes durchgeführt (Artenschutzprüfung, Stufe I – ASP I, Dipl.-Biol. Michael Straube, 03.02.2022). Entsprechende textliche Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |
| | | | <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. In den Unterlagen finden sich keinerlei Aussagen zur geplanten Entwässerungskonzeption.</p> | <p>Durch das Ingenieurbüro HYDR.O, Aachen, wurde für das Plangebiet ein orientierendes Baugrundgutachten erstellt. Bzgl. der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wird in diesem die Aussage getroffen,</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |

Bebauungsplan Nr. 85 "Heinsberg – Ilbertzstraße / Andreasstraße"

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------------------|---|---|--|
| | | | <p>Es wird bereits jetzt aufgrund der hohen Grundwasserstände (Grundwassererhöhungsbereich IPO-/Akzogelände) darauf hingewiesen, dass eine Versickerung voraussichtlich nicht möglich sein wird.</p> <p>Sinnvoll erscheint es, die Entwässerungskonzeption insgesamt vor Verfahrensbeginn mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. So besteht die Möglichkeit, bereits vor Parzellierung die Erschließung zu sichern. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.: 0 24 52/13-61 44.</p> <p>Ferner wird auf die Ziffer 5.2 des RdErl. d. MURL vom 18. Mai 1998 (IV B 5 - 673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901) „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ verwiesen.</p> | <p>dass aufgrund des hohen Grundwasserspiegels in den versickerungsfähigen Terrassenkiesen eine Versickerung von Oberflächenwässern ausscheidet. Infolgedessen wird das zukünftige Baugebiet an das in den umliegenden Straßen vorhandene Trennkalisationsnetz angebunden wird, woraus sich ein entsprechender Anschluss- und Benutzungszwang ergibt. Der Verlauf der neuen Kanaltrassen erfolgt innerhalb der geplanten neuen Erschließungsstraßen des Gebietes. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem rund 500 m nordöstlich des Weges „Im Fritzbruch“ gelegenen Regenrückhaltebecken Im Weidenbruch zugeführt. Dieses verfügt über eine Speicherkapazität von rund 8.500 Kubikmetern. Der Drosselwasserabfluss zum weiterführenden Gewässer (Vongelaaker Bach) ist auf 100 l/s begrenzt. Eine Erhöhung der Einleitwassermenge, wie vom WVER aufgeführt, tritt somit nicht ein.</p> | |
| | | | <p>Brandschutz Siehe untenstehende, gleichlautende Stellungnahme vom 11.11.2022</p> | <p>Siehe untenstehende Stellungnahme der Verwaltung</p> | <p>Siehe unten stehender Beschlussvorschlag.</p> |
| | | <p>11.11.2022</p> | <p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Bebauungsplan Nr. 85 „Ilbertzstraße / Andreasstraße“, Heinsberg-Grebben.</p> | | |

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--|--|--|
| | | | <p>Seitens des Amtes für Altershilfen und Sozialplanung sowie des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Aufgabenträger für den ÖPNV, die untere Bodenschutzbehörde, die untere Immissionschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> | | |
| | | | <p>Aufgabenträger für den ÖPNV: Hinweis/ÖPNV: Die ÖPNV-Haltestelle "Andreasstraße" liegt in unmittelbarer Nähe des Plangebiets. Der vollständige barrierefreie Ausbau dieser beiden Haltestellenbereiche würde den positiven Charakter der Planung vervollständigen.</p> | <p>Der vollständige barrierefreie Ausbau von Haltestellenbereichen kann nicht innerhalb des Bebauungsplanes geregelt bzw. festgesetzt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt mit der Bitte um Prüfung weitergegeben.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>Hinweis/Radverkehr: Es wird angeregt zu prüfen, ob die Ausweisung des Weges "Im Fritzbruch" als Fahrradstraße gem. StVO aus Gründen der Sicherheit bzw. Ordnung des Verkehrs (§ 45 Abs. 1, Satz 1) sowie zur Unterstützung einer städtebaulichen Entwicklung (§ 45 Abs. 1b Nr. 5) den positiven Charakter der Planung unterstützt.</p> | <p>Die Ausweisung einer Fahrradstraße gem. StVO kann nicht innerhalb des Bebauungsplanes geregelt bzw. festgesetzt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt mit der Bitte um Prüfung weitergegeben.</p> | <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| | | | <p>Untere Bodenschutzbehörde: Es wird auf den Punkt 4.12 der Begründung zum Bebauungsplans Nr. 85 „Grebber – Ilbertzstraße / Andreasstraße“ bezgl. des noch vorzulegenden Bodengutachtens verwiesen.</p> | <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein orientierendes Baugrund- und Altgutachten erstellt. Im Bereich der Altlastenverdachtsfläche auf dem Flurstück 382 wurde mit den Bohrungen RKB 7 – RKB 9 bis in Tiefen zwischen 1,1 m und 1,5 m u. GOK unterhalb der Oberbodenschicht eine Auffül-</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--------------------------|---|--------------------|
| | | | | <p>lung festgestellt, bei der es sich um einen umgelagerten Boden mit geringen Beimengungen an Ziegelbruch handelt. Sensorische Auffälligkeiten, die auf einen auf die ehemalige Nutzung zurückzuführenden Schadstoffeintrag hinweisen, wurden in dem Auffüllungshorizont nicht wahrgenommen.</p> <p>Weitere Bodenproben wurden im Bereich des Parkplatzes (Flurstück 284) untersucht. Unter einer ca. 30 cm starken RCL-Tragschicht wurde in Tiefen zwischen ca. 50 – 80 cm u. GOK eine schwarze bis dunkelgraue Auffüllung, bei der es sich um Bergematerial mit hohen Beimengungen an Kohlebruch handelt, angetroffen. Darunter folgt in allen Aufschlüssen eine 20 – 40 cm mächtige hellbraune Sandschicht ohne Beimengungen an Fremdkomponenten ("Füllsand"). Im Schurf S4 wurde unterhalb der Sandschicht eine ca. 1 m mächtige gemischtkörnige Auffüllung mit Beimengungen an Ziegelbruch, Beton, Schlacke und Metallresten festgestellt. Diese Auffüllung war im Bereich der anderen Untersuchungsstellen nicht vorhanden. Geruchliche Auffälligkeiten, die auf einen Schadstoffeintrag hinweisen, wurden in keinem der Aufschlüsse wahrgenommen. Im Liegenden wurde in diesem Bereich in Tiefen zwischen 0,6 m bis 1,6 m der gewachsene Lehm festgestellt.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsarbeiten werden die belasteten Bodenschichten im Parkplatzbereich bis auf den gewachsenen Boden entnommen und das anfallende Bodenmaterial einer geeigneten Deponie</p> | |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|---|--|---|
| | | | | <p>zugeführt.</p> <p>Des Weiteren wird nachfolgender Textlicher Hinweis zum Baugrund ergänzt: „Grundsätzlich wird im Hinblick auf die Verwertung bzw. Entsorgung von im Rahmen von Erdarbeiten anfallendem Bodenaushub im Zuge der Erschließungsmaßnahme bzw. der einzelnen Bauvorhaben jeweils eine repräsentative Beprobung im Vorfeld oder am zwischengelagerten Haufwerk empfohlen, um der Annahme- bzw. Entsorgungsstelle eine aktuelle Deklarationsanalytik vorlegen zu können.“</p> | |
| | | | <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Haustechnische Anlagen: Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsanlagen, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke verursachen durch ihren Betrieb Geräusche, welche im Wohnumfeld immer wieder zu Beschwerden führen. Stationäre Geräte stellen Geräuschquellen dar, die nicht von außen auf die Wohngebiete einwirken, sondern inmitten der Wohngebiete vielfach punktuell lokalisiert sind und dort dauerhaft die Geräuschkulissen bestimmen. Werden die zulässigen Geräuschimmissionen (z. B. in allgemeinen Wohngebieten nachts 40 dB(A) an Schlaf-/Wohnräumen) überschritten, kann dies zu aufwendigen Nachbesserungen an den Anlagen bzw. deren Standorten führen. Zur Vorbeugung von Konflikten und kostenintensiven Nachbesserungen sollten daher bereits bei der Planung notwendige und geeignete Maßnahmen berücksichtigt werden.</p> | <p>Folgender Hinweis wird in die textlichen Festsetzungen aufgenommen:</p> <p>„Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |

Bebauungsplan Nr. 85 "Heinsberg – Ilbertzstraße / Andreasstraße"

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|---|---|--|
| | | | <p>Es wird darum gebeten, den folgenden Hinweis mit in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen: „Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des ‚Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten‘ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.“</p> | | |
| | | | <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorgaben für die Gestaltung der Vorgärten und Gärten sind begrüßenswert. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Pflanzmaßnahmen eine Kontrolle durch die Stadt unerlässlich, da ansonsten zu befürchten ist, dass es zu Missachtungen der gestalterischen Vorgaben kommt. Die in der Artenschutzprüfung Stufe I des Büros Straube mit Stand 03.02.2022 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend zu beachten.</p> | <p>Die Beachtung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen insbesondere zur Begrünung und Versiegelung von Grundstücken werden seitens des städtischen Bauordnungsamtes kontrolliert.</p> <p>Die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen sollen wie in der Artenschutzprüfung aufgeführt umgesetzt werden und sind Bestandteil der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt</p> |
| | | | <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 85</p> | <p>Durch das Ingenieurbüro HYDR.O, Aachen, wurde</p> | <p>Die Stellungnahme wird be-</p> |

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 85 "Heinsberg – Ilbertzstraße / Andreasstraße"

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--|---|--------------------|
| | | | <p>"Grebbe - Ilbertzstraße / Andreasstraße" bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken. Die Beseitigung des Niederschlagswassers muss eindeutig im Bebauungsplanverfahren dargelegt sein (Entwässerungskonzeption). Bei der Einleitung in das vorhandene Trennsystem ist die hydraulische Leistungsfähigkeit der Regenrückhaltung nachzuweisen. Die Entwässerung der Straße über die "Baumscheiben" ist ebenfalls rechnerisch darzustellen und ggfls. mit einem Notüberlauf in das Trennsystem zu versehen. Falls das repräsentative Versickerungsgutachten eine generelle Versickerung zulässt (bereits jetzt kritisch aufgrund des flurnahen Grundwassers), ist es zu begrüßen, eine zentrale Versickerungsanlage für das ganze Baugebiet zu erstellen. Künftig scheint es sinnvoll, die Entwässerungskonzeption im Vorfeld abzustimmen.</p> | <p>für das Plangebiet ein orientierendes Baugrundgutachten erstellt. Bzgl. der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes wird in diesem die Aussage getroffen, dass aufgrund des hohen Grundwasserspiegels in den versickerungsfähigen Terrassenkiesen eine Versickerung von Oberflächenwässern ausscheidet. Infolgedessen wird das zukünftige Baugebiet an das in den umliegenden Straßen vorhandene Trennkalisationsnetz angebunden wird, woraus sich ein entsprechender Anschluss- und Benutzungszwang ergibt. Der Verlauf der neuen Kanaltrassen erfolgt innerhalb der geplanten neuen Erschließungsstraßen des Gebietes. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem rund 500 m nordöstlich des Weges „Im Fritzbruch“ gelegenen Regenrückhaltebecken Im Weidenbruch zugeführt. Dieses verfügt über eine Speicherkapazität von rund 8.500 Kubikmetern. Der Drosselwasserabfluss zum weiterführenden Gewässer (Vongelaaker Bach) ist auf 100 l/s begrenzt. Eine Erhöhung der Einleitwassermenge, wie vom WVER aufgeführt, tritt somit nicht ein.</p> <p>Die teilweise Ableitung des Straßenoberflächenwassers in die Baumscheiben erfolgt ausschließlich aus ökologischen Gründen zur Versorgung der Bäume mit Niederschlagswasser. Rechnerisch wird das gesamte Oberflächenwasser dem Regenwasserkanal zugeführt, so dass kein Nachweis der Versickerung innerhalb der Baumscheiben erbracht werden muss.</p> | rücksichtigt |

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|---|--|--|
| | | | <p><u>Brandschutz:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr). 2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdi-</p> | <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes werden keine Aussagen zum Brandschutz getroffen. Bei der Planung der Erschließungsanlagen werden die notwendigen Breiten für Rettungsfahrzeuge berücksichtigt. Die erforderlichen Hydrantenabstände und die Gewährleistung der erforderlichen Löschwassermengen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die übrigen Hinweise / Anforderungen zum Brandschutz sind seitens der Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird in der Bauleit- und Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|---|------------------------------|--------------------|
| | | | <p>sche Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <p>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“ Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <p>Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten</p> | | |

Bebauungsplan Nr. 85 "Heinsberg – Ilbertzstraße / Andreasstraße"

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--------------------------|------------------------------|--------------------|
|----------|--|-------|--------------------------|------------------------------|--------------------|

| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | <p>bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen. <i>Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfa-</i></p> | | |
|--|--|--|--|--|--|

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--------------------------|------------------------------|--------------------|
|----------|--|-------|--------------------------|------------------------------|--------------------|

| | | | <p><i>ches e. V. (2018-4) „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“</i></p> <p style="text-align: center;">2. Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p> <table border="1" data-bbox="560 481 1093 778"> <thead> <tr> <th data-bbox="560 481 703 625">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th data-bbox="710 481 784 625">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th data-bbox="790 481 864 625">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th colspan="2" data-bbox="871 481 1093 625">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="560 630 703 678">Zahl der Vollgeschosse</td> <td data-bbox="710 630 784 678">≤ 2</td> <td data-bbox="790 630 864 678">≤ 3</td> <td data-bbox="871 630 945 678">> 3</td> <td data-bbox="952 630 1093 678">1 > 1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 683 703 730">Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td data-bbox="710 683 784 730">≤ 0,4</td> <td data-bbox="790 683 864 730">≤ 0,3 - 0,6</td> <td data-bbox="871 683 945 730">0,7 - 1,2</td> <td data-bbox="952 683 1093 730">0,7 - 1,0 1,0 - 2,4</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 735 703 778">Baumassenzahl (BMZ)</td> <td data-bbox="710 735 784 778">-</td> <td data-bbox="790 735 864 778">-</td> <td data-bbox="871 735 945 778">-</td> <td data-bbox="952 735 1093 778">-</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="560 810 1093 986"> <thead> <tr> <th data-bbox="560 810 703 890">Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</th> <th data-bbox="710 810 784 890">m³/h</th> <th data-bbox="790 810 945 890">m³/h</th> <th data-bbox="952 810 1093 890">m³/h</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="560 895 703 922">klein</td> <td data-bbox="710 895 784 922">24</td> <td data-bbox="790 895 945 922">48</td> <td data-bbox="952 895 1093 922">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 927 703 954">mittel</td> <td data-bbox="710 927 784 954">48</td> <td data-bbox="790 927 945 954">96</td> <td data-bbox="952 927 1093 954">96</td> </tr> <tr> <td data-bbox="560 959 703 986">groß</td> <td data-bbox="710 959 784 986">96</td> <td data-bbox="790 959 945 986">96</td> <td data-bbox="952 959 1093 986">192</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> | Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung | Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW) | reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE) | Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE) | | Zahl der Vollgeschosse | ≤ 2 | ≤ 3 | > 3 | 1 > 1 | Geschossflächen-zahl (GFZ) | ≤ 0,4 | ≤ 0,3 - 0,6 | 0,7 - 1,2 | 0,7 - 1,0 1,0 - 2,4 | Baumassenzahl (BMZ) | - | - | - | - | Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung | m³/h | m³/h | m³/h | klein | 24 | 48 | 96 | mittel | 48 | 96 | 96 | groß | 96 | 96 | 192 | | |
|---|--|--|---|---|--|--|--------------------------------------|--|------------------------|-----|-----|-----|-------|----------------------------|-------|-------------|-----------|---------------------|---------------------|---|---|---|---|---|------|------|------|-------|----|----|----|--------|----|----|----|------|----|----|-----|--|--|
| Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung | Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW) | reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE) | Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zahl der Vollgeschosse | ≤ 2 | ≤ 3 | > 3 | 1 > 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Geschossflächen-zahl (GFZ) | ≤ 0,4 | ≤ 0,3 - 0,6 | 0,7 - 1,2 | 0,7 - 1,0 1,0 - 2,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Baumassenzahl (BMZ) | - | - | - | - | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung | m³/h | m³/h | m³/h | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| klein | 24 | 48 | 96 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| mittel | 48 | 96 | 96 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| groß | 96 | 96 | 192 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Bebauungsplan Nr. 85 "Heinsberg – Ilbertzstraße / Andreasstraße"

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--------------------------|------------------------------|--------------------|
|----------|--|-------|--------------------------|------------------------------|--------------------|

| | | | | | |
|--|--|--|---|--|--|
| | | | <p>Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von tragbaren Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5</p> | | |
|--|--|--|---|--|--|

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|------------|--|---|--|
| | | | <p>BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> | | |
| T 5 | Bezirksregierung Köln, Dez. 53, Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz | 14.11.2022 | <p>Gemäß Seite 19 der Planbegründung werden Ihrerseits keine Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm im Plangebiet erwartet. Zu dieser Angabe zum Gewerbelärm wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen: Das Plangebiet befindet sich im Umfeld des Industrieparkes Oberbruch. Für die dortigen Firmen Teijin Carbon Europe GmbH und HIL Diolen Polymers GmbH bzw. die entsprechenden Anlagen ist das</p> | <p>Im Rahmen des Verfahrens wurde durch das Ingenieurbüro IBK Schallimmissionsschutz ein Schallimmissionstechnischer Fachbeitrag (Nr. HS704/22/BPVL/024) erstellt. Seitens des Ingenieurbüros wurden zu Beginn die örtlichen Gegebenheiten und die sich daraus ergebenden und im Gutachten zu berücksichtigenden Geräuschemissionen geprüft und bewertet. Auf Seite 4 des Schallimmissionstechnischen Fachbeitrags vom 16.11.2022 heißt es dazu:</p> | Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. |

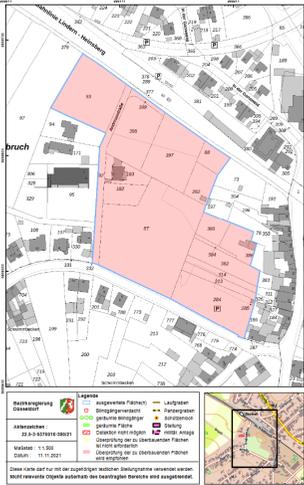
| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--------------------------|------------------------------|--------------------|
|----------|--|-------|--------------------------|------------------------------|--------------------|

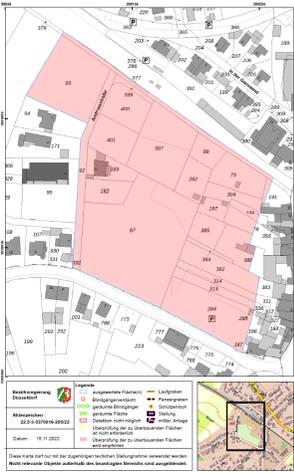
| | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|
| | | | <p>Dezernat 53 immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Abstands zum Plangebiet wird nach Rücksprache mit der hiesigen Anlagenüberwachung eine weitergehende Betrachtung der Firma Teijin Carbon Europe GmbH nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Seitens der Firma HIL Diolen Polymers GmbH erfolgt derzeit kein Anlagenbetrieb. Hinsichtlich der genehmigungsrechtlichen Situation der Firma bzw. der dortigen Anlage zur Herstellung von Chemiefasern ist ein Verwaltungsstreitverfahren anhängig. Ob und in welcher Form eine Wiederinbetriebnahme der Anlage erfolgt, ist derzeit nicht absehbar. Konkrete Angaben zu den Lärmimmissionen im Plangebiet bei einer evtl. Wiederinbetriebnahme liegen hier nicht vor. Nach einer vereinfachten Abschätzung für den Nachtzeitraum, ausgehend von der letzten maßgeblichen Anlagene Genehmigung, befindet sich das Plangebiet vermutlich knapp außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 TA Lärm der Anlage der Firma HIL Diolen Polymers GmbH. Weiterhin liegt hier derzeit ein Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG der Firma PN Power Plants AG für die Errichtung und den Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes (BMHKW) im v. g. Industriepark vor. Im Rahmen dieses Antrages soll über bestimmte genehmigungsrechtliche Randbedingungen (z. B. bauplanungsrechtliche Zuständigkeit) entschieden werden. Konkrete Angaben zu den Lärmimmissionen</p> | <p><i>„Nördlich wird das Plangebiet durch die Bahnstrecke Heinsberg – Lindern (DB 2542), auch "Wurmtalbahn" genannt, tangiert. Östlich der Blockrandbebauung befindet sich die Grebbener Straße. Von Süden über den bestehenden Straßenstich der Andreasstraße und einer neuen Anbindung an der Ilbertzstraße soll das Baugebiet erschlossen werden.</i></p> <p><i>Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Sport-/Freizeitanlagen, Flugplätze sowie Flüsse und Kanäle, die im Sinne der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) einen relevanten Einfluss auf die Dimensionierung des maßgeblichen Außenlärmpegels haben könnten.</i></p> <p><i>Gewerbe-/Industriegebiete befinden sich in größeren Abständen zum Plangebiet beispielsweise an der Karl-Arnold-Straße oder nördlich an der Glanzstoffstraße im Bereich Vitsstraße ("Industriepark Oberbruch"). Aufgrund der Lage der vorhandenen Baugebiete und der dortigen schutzbedürftigen Wohngebäude in der Nähe der gewerblich-technischen Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm sind ebenfalls für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 85 keine relevanten Vorbelastungen zu erwarten.</i></p> <p><i>Vielmehr können Geräuschimmissionen im Plangebiet aus den Straßen- bzw. den Schienenverkehrs-</i></p> | |
|--|--|--|--|--|--|

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|------------|---|---|--|
| | | | <p>des BMHKW im Plangebiet liegen hier nicht vor. Ausgehend von den voraussichtlichen Nebenbestimmungen des Vorbescheides ergibt eine vereinfachte Abschätzung für den Nachtzeitraum, dass sich das Plangebiet vermutlich knapp außerhalb des Einwirkungsbereiches nach Nr. 2.2 TA Lärm bezogen auf das BMHKW befindet. Von hier wird für das weitere Bebauungsplanverfahren aus folgenden Gründen angeregt, auch auf den Aspekt Gewerbelärm näher einzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich wie o. a. nur um vereinfachte Abschätzungen für den Nachtzeitraum. - Für den Tagzeitraum sind aufgrund der im Plangebiet vorgesehenen allgemeinen Wohngebiete auch noch die sogenannten Ruhezeitenzuschläge nach TA Lärm zu berücksichtigen. - Im Industriepark Oberbruch bzw. im Umfeld des Plangebietes befinden sich noch weitere gewerbliche Nutzungen, für die seitens des Dezernates 53 keine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit besteht und daher auch keine entsprechenden Informationen zu Gewerbelärmimmissionen vorliegen. Zudem zeigen im Internet einsehbare Informationen gewerbliche Freiflächen, die sich relativ nahe am Plangebiet befinden. | <p><i>geräuschen oberhalb der Orientierungswerte für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgabe dieser schallimmissionstechnischen Untersuchung soll es daher sein, die Immissionsbelastung im Plangebiet zu ermitteln und nach den Orientierungswerten gemäß dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 zu beurteilen."</i></p> <p>Nach Überprüfung und Einschätzung durch das Gutachterbüro, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass im näheren Umfeld des Gewerbe-/Industriegebietes bereits heute Wohnbebauung vorhanden ist, ist somit keine relevante Vorbelastung zu erwarten und daher auch keine detaillierte Untersuchung erforderlich.</p> | |
| T 6 | RWE Power AG (Abt. POJ-LN) | 08.11.2022 | Wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und | | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|---|---|--------------------|
| | | | <p>der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.</p> <p>Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Hinweise aufzunehmen: Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen" | <p>Das Plangebiet wird gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Hinweise aufgenommen:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Auebereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bo- | |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|---|--|--------------------|
| | | | <p>gen", und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de). <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften</p> | <p>denklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 "Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de). | |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|------------|--|--|--|
| | | | ein gesondertes Antwortschreiben. | | |
| T 7 | Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst | 15.11.2021 | <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte.</p>  <p>Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleppen. Erfolgen Erdarbeiten mit erhebli-</p> | In den textlichen Festsetzungen wird ein entsprechender Hinweis nebst Karte aufgenommen. (Siehe unten) | Die Stellungnahme wird berücksichtigt. |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|---|------------|---|--|---|
| | | | <p>.Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.</p> |  | |
| T 8 | <p>Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW</p> | 10.11.2021 | <p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“. Eigentümerin des vorgenannten Bergwerksfeldes ist das Land Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus). Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und der Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorlie-</p> | <p>Sowohl die RWE Power AG als auch der Erftverband wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung einbezogen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden bezüglich der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse Hinweise aufgenommen. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Verwaltung zu T6 verwiesen.</p> | <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> |

Bebauungsplan Nr. 85 "Heinsberg – Ilbertzstraße / Andreasstraße"

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|-------|--|------------------------------|--------------------|
| | | | <p>genden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle</p> | | |

B = Bürger
T = Träger öffentlicher Belange

| lfd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|--|--|--------------------------|---|--|--|
| | | | Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG (Stüttgenweg 2 in 50935 Köln) sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. | | |
| Die folgenden Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken oder teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden: | | | | | |
| T 9 | Landesbetrieb Straßenbau NRW | 28.10.2021 12.10.2022 | Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Da sich das Plangebiet nicht in der Nähe von Straßen, die im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Straßenbau liegen, befindet, ist dieser Aspekt hier nicht relevant. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |
| T 10 | Alliander Netz Heinsberg GmbH | 29.10.2022 12.10.2022 | Die Alliander Netz Heinsberg GmbH hat keine Bedenken zu dieser Baumaßnahme | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |
| T 11 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 02.11.2021 13.10.2022 | Gegen die Planung heben wir keine Bedenken | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |
| T 12 | Westnetz GmbH | 12.11.2021 14.10.2022 | Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene. Gegen die Planungen der Stadt Heinsberg bestehen unsererseits | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|---|--------------------------|--|--|--|
| T 13 | Landwirtschaftskammer NRW | 22.11.2021 24.10.2022 | <p>keine Bedenken, da von uns betreute Versorgungsanlagen nicht betroffen sind.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen sind von den Planungen nicht berührt. Daher werden keine Bedenken vorgebracht.</p> | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |
| T 14 | Industrie- und Handelskammer Aachen | 23.11.2021 16.11.2022 | Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken . | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |
| T 15 | Bezirksregierung Köln, Dez. 54, Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung u. Hochwasserschutz | 22.11.2021 | Ausgehend von o.g. Bauleitplanverfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde). | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |
| T 16 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde | 02.11.2021 | Seitens Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken , Wald ist nicht betroffen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |

Bebauungsplan Nr. 85 "Heinsberg – Ilbertzstraße / Andreasstraße"

| Ifd. Nr. | Öffentlichkeit / Träger öffentl. Belange | Datum | Inhalt der Stellungnahme | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|----------|--|------------|--|--|--|
| T 17 | LVR – Amt für Liegenschaften | 19.11.2022 | Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen |